

Alkoholausschank an Jugendliche

Zwei Gastwirte wurden wegen Alkoholausschanks an Jugendliche verurteilt. Im ersten Fall wurde die Beschwerde an den VwGH abgewiesen; im zweiten Fall war der Beschwerdeführer erfolgreicher.

Im ersten Fall hatten Jugendliche bereits vor Besuch des Gastgewerbebetriebs in anderen Lokalen Bier getrunken. An den Jugendlichen vorgenommene Alkotests ergaben Atemluftalkoholkonzentrationen von über 0,5 mg/l. Der Gastwirt, der den Jugendlichen zuletzt Bier ausgeschenkt hatte, wurde im Rahmen der Gewerbeordnung zu einer Geldstrafe von 3.000 Euro verurteilt.

Die Behörde begründete dies damit, ein Gastgewerbebetreiber müsse alles in seiner Kraft Stehende unternehmen, um die ihm vom Gesetzgeber auferlegte Verpflichtung einzuhalten, bei Jugendlichen ab dem vollendeten 16. Lebensjahr für eine strikte Einhaltung der Alkoholhöchstgrenze von 0,25 mg/l Atemluft zu sorgen. Der Gastwirt erhob Beschwerde an den Verwal-



Trinkende Jugendliche: Im Zweifelsfall darf ein Wirt an Jugendliche keine alkoholischen Getränke ausschenken.

tungsgerichtshof und argumentierte, er könne nicht kontrollieren, ob Jugendliche schon vor Betreten seines Lokals Alkohol konsumiert hätten.

De facto käme die ihm auferlegte Verpflichtung ei-

nem Ausschankverbot alkoholischer Getränke an Jugendliche gleich. Der Verwaltungsgerichtshof wies die Beschwerde als unbegründet ab: „Der Beschwerdeführer zeigt selbst auf, welches Verhalten er setzen

könnte, um der ihm auferlegten Verpflichtung nachzukommen, nämlich im Zweifelsfall an Jugendliche keinen Alkohol auszuschenken.“

Der Gesetzgeber stelle nicht auf die Zahl der konsumierten Getränke und der aufgesuchten Gastlokale ab, sondern belege Alkoholausschank an Jugendliche ab dem vollendeten 16. Lebensjahr in einem 0,25 mg/l überschreitenden Ausmaß allgemein mit Strafe. Laut dem Höchstgericht dürfe daher an Jugendliche „unter Berücksichtigung allenfalls schon vor einem konkreten Gastlokalbesuch konsumierter Alkoholika nur so viel Alkohol ausgeschenkt werden, dass sie keinesfalls eine höhere Atemluftalkoholkonzentration als 0,25 mg/l aufweisen.“

VwGH 28.3.2008,
2007/04/0235

JUGENDSCHUTZGESETZ

Jugend und Alkohol

Der Jugendschutz in Österreich ist grundsätzlich landesgesetzlich geregelt. Die hier behandelten Fälle beziehen sich auf Kärnten.

Nach dem Kärntner Jugendschutzgesetz (K-JSG) dürfen Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr keinen Alkohol trinken (§ 12 Abs. 1 K-JSG). Jugendliche ab dem vollendeten 16. Lebensjahr dürfen alkoholische Getränke mit einem höheren Alkoholgehalt als 12 Volumsprozent sowie Mischgetränke, die gebrannte alkoholische Getränke (Spirituosen) enthalten, nicht trinken, gleich-

gültig, ob diese vorgefertigt sind (zum Beispiel Alkopops) oder selbst gemischt werden.

Jedenfalls dürfen Jugendliche ab vollendetem 16. Lebensjahr alkoholische Getränke nur bis zu einer Menge trinken, dass der Alkoholgehalt des Bluts weniger als 0,5 g/l (0,5 Promille) oder der Alkoholgehalt der Atemluft weniger als 0,25 mg/l beträgt (§ 12 Absatz 2 K-JSG).

Die Gewerbeordnung verbietet Gastgewerbebetreibern generell einen den Jugendschutzbestimmungen widersprechenden Alkoholausschank (§ 114 GewO

1994). Es reicht nicht aus, wenn Unternehmer Beschränkungen des Jugendschutzrechts, die für ihren Betrieb gelten, an deutlich sichtbarer Stelle anschlagen und in lesbarem Zustand erhalten sowie Kinder und Jugendliche auch darauf aufmerksam machen. Vielmehr trifft die Unternehmer sowie deren Beauftragte die Verpflichtung, dafür Sorge zu tragen, dass die Bestimmungen des Jugendschutzrechts in ihrem Bereich auch beachtet werden.

Das geforderte Verhalten des Unternehmers bzw. Veranstalters besteht unter anderem darin, entsprechend wirksame Kontrollen

einzurichten und aufrecht zu erhalten, die gewährleisten, dass der Konsum von alkoholischen Getränken in einer Art oder in einem Ausmaß, wie es dem Jugendschutzgesetz widerspricht, unterbunden wird.

Dazu gehört, dass der Gastwirt dafür sorgt, dass ausgeschlossen ist, dass Jugendliche ab dem vollendeten 16. Lebensjahr alkoholische Getränke mit einem höheren Alkoholgehalt als 12 Volumsprozent oder in einer solchen Menge konsumieren, dass der Alkoholgehalt des Bluts 0,5 Promille (0,25 mg/l Atemluftalkoholgehalt) oder darüber beträgt.

Rechtsanwalt Mag. Alexander Paleczek

Schönbrunner Straße 112
1050 Wien
Tel: + 43 1 548 18 18
rechtsanwalt@paleczek.at

Miet- und Wohnrecht
Verkehrsunfälle
Kaufvertragsabwicklung
Schadenersatzrecht
Vertragsrecht



Mag. Hubert Wagner LL.M.
Rechtsanwalt

Wattmannngasse 8/5 | 1130 Wien
T +43-1-879 82 69
M +43-676-880 887 15
F +43-1-877 94 54
E ra@huwagner.at
I www.huwagner.at



Medizinische Laboratorien Wonnerth & Partner

Labor Dr. Michael Otpadlik

Facharzt für med. und chem. Labordiagnostik

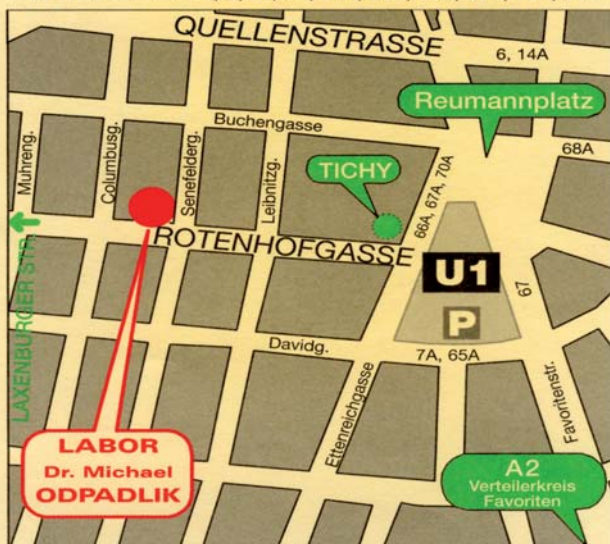
A-1100 Wien, Rotenhofgasse 14

Montag bis Donnerstag 7.00 – 18.00, Freitag 7.00 – 16.00 Uhr

Tel: +43-1-604-91-19 Fax +43-1-604-91-19 - 31

ALLE KASSEN Email: labor@labor-odpadlik.at

Zu erreichen mit: U1, 6, 67, 7A, 14A, 65A, 66A, 67A, 68A, 70A



ALKOHOL UND JUGENDLICHE



Verwaltungsgerichtshof: Eine kumulative Bestrafung von Wirten nach dem Kärntner Jugendschutzgesetz und der Gewerbeordnung ist unzulässig.

Im zweiten Fall hatte ein Gastgewerbeinhaber einem Jugendlichen Alkohol über zwölf Volumsprozent ausgeschenkt. Nachdem zuvor bereits eine Verurteilung nach der Gewerbeordnung erfolgt war, wurde der Wirt von einer Kärntner Bezirkshauptmannschaft nach dem Kärntner Jugendschutzgesetz zu einer Geldstrafe von 500 Euro verurteilt: Er habe „nicht in zumutbarer Weise dafür gesorgt“, dass das Kärntner Jugendschutzgesetz 1998 beachtet werde.

Die Behörde begründete dies damit, der Wirt habe kein funktionierendes Kontrollsystem in seinem Lokal eingerichtet, um die Alkoholisierung von Jugendlichen zu verhindern. Vor dem Ausschank von Alkohol, besonders von hochprozentigen Getränken, wäre jedenfalls eine Altersüberprüfung durchzuführen gewesen, etwa durch eine Ausweiskontrolle, bzw. hätte überprüft werden müssen, an welche Personengruppe ausgeschenkt werde.

Gegen diesen Bescheid richtete sich die VwGH-Beschwerde des Gastwirts, der darauf hinwies, dass er für dieselbe Tat bereits nach der Gewerbeordnung bestraft worden sei und daher eine unzulässige Doppelbestrafung vorliege. Der Verwal-

tungsgerichtshof gab dem Wirt Recht: „Ginge man davon aus, dass ein Unternehmer wegen desselben Verhaltens auch nach dem Kärntner Jugendschutzgesetz strafbar sei, so verstieße dies gegen Artikel 4 des 7. Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention.“ Nach dieser Garantie darf niemand wegen einer strafbaren Handlung, wegen der er bereits nach dem Gesetz oder Strafrecht eines Staates rechtskräftig verurteilt oder freigesprochen wurde, in einem Strafverfahren desselben Staates erneut vor Gericht gestellt oder bestraft werden.

Dass es sich um dasselbe Verhalten handle, ergebe sich schon daraus, dass die Gewerbeordnung das Ausschankverbot an die Vorschriften der landesgesetzlichen Jugendschutzbestimmungen knüpfe. „Gastwirte sind nicht nach den Bestimmungen des Kärntner Jugendschutzgesetzes strafbar, weil die Strafbarkeit ihres Verhaltens durch die entsprechenden Bestimmungen der Gewerbeordnung 1994 erfasst wird“, urteilte der VwGH.

VwGH 18.6.2008, 2006/11/0222, vgl. auch VwGH 18.6.2008, 2008/11/0041

Valerie Kraus